

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

1 S 67/15
20 C 48/14
Amtsgericht Bottrop



Verkündet am 27.05.2015

Fürkötter, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil



In dem Rechtsstreit

- 1. der ~~Frank Dohrmann, Rechtsanwalt, Dortmund, 44139 Dortmund,~~
 - 2. des ~~Frank Dohrmann, Rechtsanwalt, Dortmund, 44139 Dortmund,~~
- Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Frank Dohrmann, Dortmund, 44139 Dortmund,~~

g e g e n

~~Frank Dohrmann, Rechtsanwalt, Dortmund, 44139 Dortmund,~~ (haftungsbeschränkt), vertr. d. d. ~~Frank Dohrmann,~~
~~Frank Dohrmann, Rechtsanwalt, Dortmund, 44139 Dortmund,~~
Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Frank Dohrmann, Dortmund, 44139 Dortmund,~~
~~Frank Dohrmann, Dortmund, 44139 Dortmund,~~

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 27.05.2015
durch den Richter am Landgericht Dr. Hüntemann als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Amtsgerichts Bottrop vom 22.01.2015 -Az.: 20 C 48/14- teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte gegen die Kläger keinen Anspruch hat, einen Widerruf der Äußerung zu verlangen, dass die Beklagte nicht über die ausreichende Bonität verfügt, um die Ausübung des Amtes als Verwalter durchzuführen.

- 2 -

Es wird festgestellt, dass die Beklagte keinen Anspruch auf eine schriftliche Entschuldigung gegenüber den Klägern wegen der Äußerung hat, dass die Beklagte nicht über die ausreichende Bonität verfügt, um die Ausübung des Amtes als Verwalter durchzuführen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 12 % und die Beklagte zu 88 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die Berufung ist zulässig und überwiegend begründet.

1. Feststellungsantrag zu 1.)

a)

Der Feststellungsantrag der Kläger zu 1.) ist analog § 133, 157 BGB dahingehend auszulegen, dass die Kläger die Feststellung begehren, dass die Beklagten keinen Anspruch darauf haben, einen Widerruf der Äußerung zu verlangen, dass die Beklagte nicht über die ausreichende Bonität verfügt, um die Ausübung des Amtes als Verwalter durchzuführen. Denn mit dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 24.02.2014 ist ein Anspruch auf Widerruf von Äußerungen und kein Anspruch auf Unterlassung von Äußerungen geltend gemacht worden, da die Kläger erklären sollten, die von ihnen angeblich erhobenen Vorwürfe nicht aufrechtzuerhalten. Erkennbar ist im Kontext von Klage und der in Bezug

- 3 -

genommenen Anlage dieser vorgenannte von den Beklagten geltend gemachte Anspruch von den Klägern mit dem Feststellungsantrag gemeint gewesen.

b)

Die Feststellungsklage ist auch zulässig, denn die Kläger haben das erforderliche Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO. Die Beklagten haben sich gegenüber den Klägern mit dem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 24.02.2014 eines Unterlassungsanspruchs sowie eines Anspruchs auf eine schriftliche Entschuldigung gegenüber den Klägern berührt. Obwohl die Kläger zuletzt mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 21.08.2014 die Beklagte aufgefordert haben, aus dem Schreiben vom 24.02.2014 keine Rechte herzuleiten, haben die Beklagten auf dieses Schreiben nicht reagiert und sich damit konkludent weiter der in dem vorgenannten Schreiben geltend gemachten Ansprüche berührt.

c)

Das Feststellungsbegehren der Kläger, wonach der Beklagten gegen die Kläger kein Anspruch auf Widerruf zusteht ist begründet, denn der Beklagten stand analog § 1004 Abs. 1 BGB kein Anspruch auf Widerruf der Äußerung zu, dass die Beklagte nicht über die ausreichende Bonität verfügt, um die Ausübung des Amtes als Verwalter durchzuführen.

aa)

Es ist weder Anspruch wegen der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts noch wegen einer Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als deliktisch geschützten Rechtsgütern gegeben, denn die Kläger haben nicht die Behauptung aufgestellt, dass die Beklagte nicht die ausreichende Bonität verfügt, um das Amt als Verwalter auszuführen, sondern die Kläger haben lediglich kundgetan, dass sie entsprechende Zweifel haben.

bb)

Die Zweifel der Kläger, welche die Beklagte nicht kannten, sind auch unter Berücksichtigung der Entscheidung BGH V ZR 190/11 begründet gewesen. Zwar steht allein die Rechtsform der Unternehmersgesellschaft der Eignung der Ausübung des Amtes als Wohnungsverwalter nicht entgegen (vgl. BGH V ZR 190/11, Rn. 17 -zitiert nach juris). Dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs deswegen, weil die Frage, ob ein Verwalter seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann, auch anhand der finanziellen Mittel zu bestimmen ist, über die er verfügt, nach dem Kredit, den er in Anspruch nehmen kann sowie nach den Sicherheiten, die er stellen kann (vgl. BGH a.a.O.). Kenntnisse hierüber hatten die Kläger bereits deswegen nicht, weil die Beklagte seinerzeit nicht ordnungsgemäß zur Verwalterin gewählt worden war, insbesondere nicht ein Beschluss in einer Eigentümerversammlung auf der Grundlage einer hinreichenden Auswahl an

- 4 -

Vergleichsangeboten, welche gerade eine informierte Auswahlentscheidung der Wohnungseigentümer ermöglichen sollen, gefasst worden war.

cc)

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen fehlt es für einen Anspruch auf Widerruf auch an der Rechtswidrigkeit der getätigten Äußerungen, weil diese von den Klägern in einem gerichtlichen Verfahren und damit zur Wahrnehmung berechtigter Interessen getätigt worden sind, denen die Beklagte innerhalb des laufenden Rechtsstreits zur Wahrung ihrer Interessen hat entgegengetreten können (vgl. Palandt, BGB, 74. Auflage, § 823, Rn. 37). Insoweit ist die Grenze zu einer bewusst unwahren Tatsachenäußerung bzw. zur Schmähkritik, welche auf innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens unzulässig sind (vgl. Palandt, a.a.O.), nicht überschritten worden.

2. Feststellungsantrag zu 2.)

Der Feststellungsantrag der Kläger zu 2.) ist zulässig und begründet, denn selbst wenn die Kläger mit ihren Äußerungen in rechtswidriger Weise in deliktisch geschützte Rechtsgüter der Beklagten eingegriffen hätte, stünde dieser kein Anspruch auf eine schriftliche Entschuldigung zu.

3.

Unbegründet ist der Anspruch der Kläger auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 406,50 EUR.

a)

Den Klägern steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB zu. Denn die Beklagte ist nicht Verwalterin der WEG gewesen und mit dieser ist auch kein Verwaltervertrag abgeschlossen worden, welcher als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, in diesem Fall den Klägern, der Beklagten die Verpflichtung auferlegt hätte, die Kläger nicht zu schädigen.

b)

Den Klägern steht gegen die Beklagte auch kein Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB zu, denn allein durch die ungerechtfertigte Inanspruchnahme wird kein Sonderverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB begründet. Vielmehr gehört eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme zum allgemeinen Lebensrisiko (vgl. BGH NJW 2007, 1458, Rn. 13f -zitiert nach juris).

c)

- 5 -

Ein Aufwendungsersatz der Kläger gegen die Beklagte gemäß §§ 677, 683 S. 1 BGB ist nicht begründet, denn die Kläger haben mit der Beauftragung ihres Prozessbevollmächtigten, um die von der Beklagten geltend gemachten Ansprüche zurückzuweisen, kein Geschäft der Beklagten geführt.

d)

Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB ist nicht begründet, denn das Vermögen der Kläger gehört nicht zu den von § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern.

e)

Die Verletzung eines Schutzgesetzes i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB ist ebenfalls nicht ersichtlich.

f)

Dass die Beklagte die Kläger vorsätzlich und in der Absicht in Anspruch genommen hat, diese zu schädigen, ist von den Klägern nicht dargetan, weswegen auch ein Schadensersatzanspruch gemäß § 826 BGB nicht begründet ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO i. V. m. § 62 Abs. 2 WEG.

Dr. Hüntemann

als Einzelrichter

Beglaubigt



Fürkötter

Justizobersekretärin